



Die EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen aus Sicht des Rechtsanwalts

Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Streit
Prinzregentenstraße 48
80538 München
Tel.: 0049-89-54031-227
E-Mail: g.streit@heuking.de

EU: Präventive Restrukturierungsrahmen

- Die EU-Kommission möchte insbesondere **Folgendes erreichen:**
 - Stärkere Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz, Entschuldung und Tätigkeitsverbote für
 - eine **funktionierende Kapitalmarktunion** und für
 - Widerstandsfähigkeit der europäischen **Volkswirtschaften**, einschließlich Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
 - dem **Aufbau notleidender Kredite vorbeugen**;
 - **vermeiden**, dass rentable Unternehmen in Insolvenzverfahren **unnötig zerschlagen und stillgelegt** werden.

Präventive Restrukturierungsrahmen – Überblick

- Restrukturierungsplan.
- Gerichtsferne, Eigenverwaltung.
- Eingangsvoraussetzung: „*Wahrscheinliche Insolvenz*“.
- Pflichten der Unternehmensleitung.
- Moratorium, Ruhen der Insolvenzantragspflicht.
- Umsetzungsfrist für die Richtlinie angelaufen mit Inkrafttreten der Richtlinie am 16.07.2019.
Umsetzungsfrist: 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Präventive Restrukturierungsrahmen – Sicht des Rechtsanwalts

Europaweite Umsetzung kann grenzüberschreitende Verfahren erleichtern

- Mögliche nachteilige Folgen
 - Die Richtlinie lässt erheblichen Spielraum bei der Regelung von Detailfragen.
 - Umsetzung im nationalen Recht kann daher in manchen Mitgliedstaaten zu hohem Schutzniveau und in anderen Mitgliedstaaten zu niedrigem Schutzniveau für Gläubiger bzw. Schuldner führen. Es besteht die Gefahr eines „*race to the bottom*“.
 - Stark unterschiedliche Schutzniveaus können einen neuen Anreiz zum Forum Shopping für Schuldner aufgrund eines neuen „Wettbewerbs der Rechtsordnungen“ darstellen.
 - Forum Shopping steht unter dem Verdacht des Missbrauchs des Verfahrens. Es besteht die Gefahr, dass Organe und Gesellschafter die Möglichkeiten insbesondere des Moratoriums missbrauchen.
 - Kredite werden teurer, da eine Restrukturierung der Passivseite auch ohne förmliches Insolvenzverfahren und gegen den Willen des betroffenen Gläubigers im Einzelfall möglich ist und ein Moratorium die Verwertung etwaiger Sicherheiten verhindert.

Präventive Restrukturierungsrahmen – Sicht des Rechtsanwalts

Europaweite Umsetzung kann grenzüberschreitende Verfahren erleichtern

- Mögliche Vorteile
 - Der nächste Schritt zu einer Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts und Etablierung einer „*rescue culture*“.
 - Ein „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ kann dazu führen, dass die Rechtsordnungen materiell zusehends vereinheitlicht werden, um unerwünschtes Forum Shopping zu verhindern. Es besteht die Chance eines „*race to the top*“.
 - Erleichterte Verfahrensabwicklung aufgrund relativ einheitlicher Standards.
 - Verringerte Probleme der Anerkennung und Umsetzung.
 - Vorteil für den Standort Deutschland: Das deutsche nationale Recht wird nunmehr Vorschriften erhalten, die eine außergerichtliche Sanierung erheblich erleichtern.
 - Damit entsteht aus deutscher Sicht eine begrüßenswerte Konkurrenzlösung zu bereits etablierten Möglichkeiten anderer Mitgliedstaaten, z.B.
 - *sauvegarde (financière) accélérée*,
 - *procédure de sauvegarde*,
 - Scheme of Arrangement.

Präventive Restrukturierungsrahmen – Sicht des Rechtsanwalts

Erweiterung der Handlungsoptionen zur Sanierung notleidender Schuldner.

- Vermeidung des „*Makels der Insolvenz*“ für Schuldner.
- Erleichterte Sanierung durch
 - Erhalt von Werten (z.B. keine/geringere Beeinträchtigung von Marke und Ruf des Schuldners),
 - weiterlaufenden Geschäftsbetrieb,
 - verstärkte Rechtssicherheit bei Neufinanzierungen bzw. Zwischenfinanzierungen.
- Erleichterte Sanierung der Passivseite bei Finanzverbindlichkeiten, auch bei „*Akkordstörern*“.
- Falls Sanierung außerhalb der Insolvenz nicht gelingen sollte, bleiben nach wie vor die Möglichkeiten der Sanierung in der Insolvenz vollumfänglich erhalten.
- Ruhen der Insolvenzantragspflicht für die Dauer des Sanierungsverfahrens, Möglichkeit des Aufschubs für Gläubigerinsolvenzanträge (Art. 7).
- Anpassung der Haftungsvorschriften nötig (z.B. § 64 GmbHG aufgrund der Anknüpfung an materielle Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung).

Präventive Restrukturierungsrahmen – Sicht des Rechtsanwalts

Erweiterung der Handlungsoptionen – Erweiterung der Pflichten?

- Nutzung des präventiven Restrukturierungsrahmens als Pflicht zur Sanierung?
 - Bisher bereits: Organpflicht zur Wahrnehmung von Rettungschancen.
 - Art. 19 etabliert u.a. folgende Pflichten:
 - Interessen der Gläubiger, Anteilsinhaber und sonstigen Interessenträger „gebührend“ zu berücksichtigen.
 - Notwendige Schritte zur Vermeidung einer Insolvenz einzuleiten.
 - Daraus folgt die Pflicht, alle Handlungsoptionen wahrzunehmen, also auch die neu zu schaffenden Optionen, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie ergeben.
 - Folge: (Verstärkte) Haftungsgefahr für das Organ, wenn nicht alle Sanierungschancen ergriffen und genutzt werden.

Restrukturierungsplan

- **Maßnahmen**, die auf die Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners abzielen:
 - **Verbindlichkeiten** ändern: Zusammensetzungen, Bedingungen, Struktur;
 - **Kapitalstruktur** ändern;
 - Vermögenswerte ändern: Auch: Verkauf von Geschäftsbereichen;
 - Operative Maßnahmen;
 - Kombination dieser Elemente.
- **Ggf. Einordnung der Gläubiger in „Klassen“.**
 - **Bei KMU:** Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung absehen, Gläubiger in „Klassen“ einzuordnen.
- **Nicht alle** Gläubiger müssen einbezogen werden.
- Nationales Recht kann u.a. **Anteilshaber** vom Abstimmungsrecht ausschließen.

Restrukturierungsplan

- **Mehrheitsbeschlüsse:**
 - Bei Erreichen der erforderlichen **Zustimmungsquote von bis zu 75% Forderungsmehrheit in jeder Klasse** soll der Restrukturierungsplan die widersprechenden Gläubiger binden.
 - Nationales Recht kann darüber hinaus vorschreiben, dass bezogen auf die **Anzahl der betroffenen Parteien** in jeder Klasse eine Mehrheit von bis zu 75% erreicht werden muss.
- **Klassenübergreifender Cram-down.**
- **Bestätigung durch Gericht oder Behörde:**
 - Erforderlich, wenn der Restrukturierungsplan die **Interessen ablehnender Gläubiger** oder Gesellschafter **beeinträchtigt**.
 - **Rechtsbehelf** möglich. **Keine aufschiebende Wirkung**. Rechtsfolge im Erfolgsfall: Aufhebung des Restrukturierungsplans oder **finanzieller Ausgleich**.

Gerichtsferne, Eigenverwaltung

- **Gerichtsferne, Eigenverwaltung:**
 - **Gerichtliche Beteiligung** wird auf das **Notwendigste** beschränkt.
 - **Solange keine Rechte Dritter berührt sind, kann die Einleitung** formlos erfolgen und setzt **keinen Gerichtsbeschluss** voraus.
 - Das Verfahren erfolgt **in Eigenverwaltung** durch den Schuldner.
 - Gericht oder Behörde sollen einen **Restrukturierungsbeauftragten** einsetzen können (im englischen Original: „*practitioner in the field of restructuring*“).
 - Die Bestellung soll **nicht in jedem Falle zwingend** sein.

Eingangsvoraussetzung: „*Wahrscheinliche Insolvenz*“

- „*Wahrscheinliche Insolvenz*“:
 - „*Likelihood of insolvency*“.
 - Der präventive Restrukturierungsrahmen soll **eingreifen, bevor** ein Schuldner nach nationalem Recht **insolvent wird** und ein Insolvenzverfahren beantragen muss.
 - Der Restrukturierungsplan soll die **Insolvenz abwenden und die Rentabilität des Unternehmens sichern** können.
 - Zweck der Eingangsvoraussetzung: **Missbrauch verhindern.**
 - Die **Definition** der Begriffe „*wahrscheinliche Insolvenz*“ und „*Insolvenz*“ wird **nationalem Recht** überlassen.

Pflichten der Unternehmensleitung bei einer wahrscheinlichen Insolvenz

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmensleitung **bei einer wahrscheinlichen Insolvenz** mindestens Folgendes gebührend berücksichtigt:
 - Die Interessen der Gläubiger, Anteilsinhaber und sonstigen Interessenträger;
 - die **Notwendigkeit, Schritte einzuleiten**, um eine **Insolvenz abzuwenden**, und
 - die Notwendigkeit, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vermeiden, das die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gefährdet.

Moratorium, Ruhen der Insolvenzantragspflicht

- **Einzelvollstreckungsmaßnahmen** sollen vorübergehend **ausgesetzt werden** können:
 - Zunächst max. vier, dann einschließlich Verlängerungen max. zwölf Monate.
- **Aufhebung der Aussetzung** möglich.
- Entsteht während der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach nationalem Recht eine Verpflichtung eines Schuldners, einen **Antrag auf Eröffnung** eines Insolvenzverfahrens zu stellen, das zur Liquidation des Schuldners führen könnte, so ruht diese Verpflichtung für die Dauer der Aussetzung.

Vertragsbeziehungen

- Laufende wesentliche **Liefer- und Leistungsbeziehungen**: Nationales Recht wird **Kündigungsverbot** vorsehen. Mitgliedstaaten können angemessene **Schutzvorkehrungen** bieten.
- **Schutz für neue Finanzierungen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Streit



Prof. Dr. Georg Streit
Equity Partner
Leiter der Praxisgruppe
Restrukturierung

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31 227
F +49 89 540 31 527
g.streit@heuking.de

Tätigkeitsbereiche

- Insolvenzrecht
- Restrukturierung
- Corporate / M&A

Ausbildung und frühere Tätigkeiten

- Lehrgänge zum Fachanwalt für Steuer- und Insolvenzrecht (2001/2005)
- Referendariat in Mannheim, Düsseldorf und Denver (1995-1997)
- Hochschulassistent in Mannheim (1994-1995; Dr. jur. 1996)
- Studium in Tübingen und Mannheim (1989-1993)

Sonstiges

- Dozent für Sanierung und Insolvenzrecht an der Universität Mannheim (seit 2003), Honorarprofessor (2009)
- Kommentierung der §§ 217 ff. InsO (Insolvenzplan) im InsO Kommentar Uhlenbruck

Unsere Praxisgruppen

- Arbeitsrecht
- Banking & Finance
- Energie
- Gesellschaftsrecht/M&A
- Health Care, Pharma & Life Sciences
- Immobilien & Bau
- Investmentfonds
- IP, Media & Technology
- Kapitalmarktrecht
- Kartellrecht
- Öffentlicher Sektor und Vergabe
- Private Clients
- Private Equity/Venture Capital
- Prozessführung/Schiedsgerichtsbarkeit
- Restrukturierung**
- Steuerrecht
- Transport, Verkehr & Infrastruktur
- Versicherungsrecht/Rückversicherungsrecht
- Vertriebsrecht
- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Unsere Standorte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.heuking.de

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Brüssel

Rue Froissart 95
1040 Brüssel/Belgien
T +32 2 646 20-00
F +32 2 646 20-40

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-415
F +49 69 975 61-200

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 69
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01